

Verfahren charakteristischen Rechtsstaatsgarantien¹²² bewältigt.

Auch diese Tendenz gilt offenbar für die meisten imperialistischen Länder und dürfte im sogenannten plea-bargaining-system der USA wohl ihren extremsten Ausdruck gefunden haben. Danach werden etwa 90 Prozent aller Strafverfahren auf der Grundlage eines zwischen Staatsanwalt und Verteidiger abgeschlossenen Handels über ein Schuldbekennnis des Angeklagten ohne jegliche Beweisaufnahme und ohne den geringsten Versuch, die objektive Wahrheit festzustellen, „erledigt“.¹²³

In der BRD ist ein ähnlicher Weg beschritten worden, indem die Staatsanwaltschaft durch § 153a StPO die Befugnis erhielt, das Strafverfahren gegen Aufgabenerfüllung einzustellen, das heißt, sie wurde zur Sanktionierungsinstanz erhoben, was im Widerspruch zu ihrer Funktion als Anklagebehörde steht und, wie der BRD-Strafrechtslehrer Hans-Joachim Hirsch nachwies, gleich gegen mehrere Verfassungsgarantien verstößt.¹²⁴ Wie zudem noch der offiziell zur Bewältigung der Bagatellkriminalität eingeräumte Ermessens- und Sanktionierungsspielraum durch die Staatsanwaltschaft mißbraucht wird, zeigt das Beispiel der Einstellungspraxis gegenüber Wirtschaftskriminellen (vgl. 1.2.5.3.1.).

Die „Preise“ für eine Verfahrenseinstellung seien inzwischen außerordentlich hoch und hätten einen Spitzenbetrag von 1,5 Millionen DM erreicht.¹²⁵ Und während die einen Ideologen ob solcher Gepflogenheiten wegen der betroffenen „hehren Rechtsgrundsätze“ lamentieren und - wie Günther Kaiser - auch von „Klassenjustiz“ sprechen, „weil ein armer Angeklagter eine Zahlungsaufgabe dieser Größenordnung offenbar nicht erfüllen könne und statt dessen eine längere Freiheitsstrafe absitzen müsse“¹²⁶, verkündeten die anderen ganz ungeschminkt, daß die Einstellung wegen Geringfügigkeit nicht der „Einzelfallgerechtigkeit, sondern der Funktionsfähigkeit der Straffjustiz bei wachsendem Geschäftsvolumen“ zu dienen habe.¹²⁷

Ebenso kann hier nur erwähnt werden, daß in der BRD die Hauptverhandlung vor Kollegialgerichten wie dem Landgericht in erster Instanz nur in etwa 10 Prozent aller Verfahren durchgeführt wird, während fast 90 Prozent vom allein entscheidenden Einzelrichter abgeurteilt werden,¹²⁸ wobei zur Erhöhung der „Effizienz“ in den meisten Fällen auf das Strafbefehlsverfahren ausgewichen wird.¹²⁹ Daß sich dessenungeachtet dortzulande Strafverfahren vor den staatlichen Gerichten häufig über solch lange Zeiträume hinschleppen, daß nicht selten von einem „Stillstand der Rechtspflege“ oder einem „Ersticken des Rechtsstaates“ die Rede ist, sei hier nur angemerkt.¹³⁰ In Anbetracht des weiter ansteigenden Arbeitsanfalls

sucht man daher gegenwärtig nach zusätzlichen Wegen, um das Strafverfahren „zu vereinfachen“ und prozessuale Garantien des Beschuldigten abzubauen.¹³¹

Wenn von „Pseudoprozessen“ die Rede war, so bedarf es zumindest auch eines Hinweises auf die in der BRD seit langem staatlicherseits tolerierte und ohne jegliche Rechtsgrundlage praktizierte *Betriebsjustiz* der kapitalistischen Unternehmer sowie die *Hausjustiz der Geschäftsinhaber* gegenüber Kunden, die beim Warendiebstahl

122 G. Arzt, *Der Ruf nach Recht und Ordnung. Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht in den USA und in Deutschland*, Tübingen 1976, S. 123.

123 Näher dazu vgl. T. Weigand, „Strafzumessung durch die Parteien. Das Verfahren des plea bargaining im amerikanischen Recht“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (Berlin [West]/New York), 1982, S. 200 ff.

124 Vgl. H. J. Hirsch, „Zur Behandlung der Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (Berlin [West]/New York), 1980, S. 251; P. Rieß, „Entwicklung und Bedeutung der Einstellung nach § 153 a StPO“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* (München/Frankfurt [Main]), 1983/4, S. 93 ff.; J. Wolter, „Strafverfahrensrecht und Strafprozeßreform“, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (Hamburg/Heidelberg), 1985/2, S. 49 ff.

125 Vgl. J. Meyer, „Diskussionsbericht über die Arbeitssitzung der Fachgruppe für Strafrechtsvergleichung der Gesellschaft für Rechtsvergleiche zum Thema ‚Grundprobleme des Strafzumessungsrechts‘ anlässlich der Tagung Rechtsvergleichung 1981 in Frankfurt a. M.“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (Berlin [West]/New York), 1982, S. 238.

126 ebenda

127 Vgl. S. Barton, „Zu K.-L. Künz, Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft (§§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 StPO)“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (Berlin [West]/New York), 1982, S. 59.

128 Vgl. P. Rieß, „Vereinfachte Verfahrensarten für die kleinere Kriminalität“, in: *Strafprozeß und Reform. Eine kritische Bestandsaufnahme*, Neuwied und Darmstadt 1979, S. 119.

129 Vgl. H.-H. Jescheck, *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*, Berlin (West) 1978, S. 158.

130 Vgl. R. Wassermann, *Justiz im sozialen Rechtsstaat*, Darmstadt und Neuwied 1974, S. 56 ff.

131 Eingehender dazu vgl. H. Luther, „Bemerkungen zur Situation der Straffjustiz in der BRD“, in: *Festschrift für Walter Hennig*, Berlin 1983.